

GEMEINDE NEUREUT

TEILBEBAUUNGSPLAN AMSELWEG

BESONDERE VORSCHRIFTEN
GEMÄSS BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962
UND LANDESBBAUORDNUNG VOM 12.3.1964

- § 1 BAUWEISE
(1) IM PLANUNGSBEIT GILT DIE OFFENE BAUWEISE.
(2) ES SIND NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
- § 2 WOHNHÄUSER
(1) AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.
(2) ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
(3) DOPPELHÄUSER SIND ALS EINHEITLICHES GANZES ZU PLANEN UND AUSZUFÜHREN. DAS GILT INSBESONDERE FÜR FASSADENGESTALTUNG, FARBGEBUNG, HÖHENENTWICKLUNG UND DACHNEIGUNG.
(4) DACHFORM : SATTELDACH
DACHNEIGUNG : 25 - 30°
DACHDECKUNG : FALZZIEGEL ODER DACHPFÄNNEN IN ROTBRAUNEN TÖNEN.
DACHAUFBAUTEN : (GAUPEN) SIND NICHT GESTATTET.
GIEBELSTELLUNG : HAT DEN EINTRAGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN ZU ENTSPRECHEN.
(5.) SOCKELHÖHE : (OK GEHWEGHINTERKANTE BIS OK FERNTIGBODEN EG) MAX. 0,30 M.
(6) KNIESTOCK : MAX. 0,70 M
- § 3 GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE
(1) FÜR JEDE WOHNUNG IST AUF DEM GRUNDSTÜCK MINDESTENS 1 GARAGE ODER 1 BEFESTIGTER ABSTELLPLATZ ZU ERSTELLEN.
(2) GARAGEN SIND AUF NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NUR AUF DEN BEZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
(3) VOR JEDER GARAGE IST AUF DEM GRUNDSTÜCK EIN STAUZAUM VON MINDESTENS 6 M LÄNGE VORGESCHRIEBEN. AUSNAHMEN SIND NUR MÖGLICH, WENN EINGEZEICHNETE GARAGENFLÄCHEN AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN EINEN GERINGEREN STAUZAUM AUSWEISEN.
(4) AUF BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN SIND ANEINANDERGEBAUTE GARAGEN EINHEITLICH ZU GESTALTEN. § 2 (3) DIESER VORSCHRIFTEN GILT ENTSPRECHEND.
(5) DACHFORM UND NEIGUNG: FLACHDACH BIS 5% NEIGUNG.
- § 4 EINFRIEDIGUNGEN UND GRÜNFLÄCHEN
(1) EINFRIEDIGUNGSMauern SIND UNZULÄSSIG.
(2) EINFRIEDIGUNGSGÄUEN UND HECKEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,30 M ÜBER GEHWEGHINTERKANTE SEIN.
(3) VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- REINES WOHNBEIT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FAHRBAHNFLÄCHEN
- GEHWEGFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- WOHNBEIT MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- GARAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

FÜR DIE GEMEINDE NEUREUT:



Der Bürgermeister

Heinrich
18. März 1968

FÜR DIE PLANUNG:

Der Ortsbaumeister *iv. Baum*

BACKHAUS+BROSINSKY
ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ABT. STADTEBAU
KARLSRUHE ERZBERGERSTR. 100 RUF 20224

DATUM	ZEICHNUNG	PRÜFUNG	ÄNDERUNG	MASSTAB	FORMAT
17.1.67	CAR	mer	15.2.67 - CAR 28.67 - CAR	1:1000	253 f Blatt 6

H. Brosinsky

Nr. T-24/0821/005
Genehmigt (§ 11 BBAUG)
Karlsruhe, den 26. Juni 1968



Regierungspräsidium
Nordbaden
Im Auftrag
Heinrich

Änderungsvermerk: Baugrenze u. Baulinie für das 6. Grundstück, und Gebäudestellung für das 6. u. 7. Grundstück nördlich des Ullweges geändert! siehe hierzu Protokoll vom Februar 1969! 26.2.69